

# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl



58. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 9. Februar 2026	Nr. I-0008/2026
--------------	-------------------------------------	-----------------

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel  
54470 Bernkastel-Kues, den 06.02.2026  
Görresstrasse 10  
Abteilung Landentwicklung und Ländliche  
Bodenordnung  
Telefon: 0651-9776212  
Telefax: 06531-956103  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Leuktal  
Internet: [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de)  
Aktenzeichen: 71028-HA6.2.

### Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Leuktal

#### **Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Unanfechtbarkeit der Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)) und der Prüfung seiner Auswirkungen auf die Umwelt**

In der Vereinfachten Flurbereinigung Leuktal hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die Plangenehmigung des Planes nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), in der jeweils geltenden Fassung, mit Datum vom 12.12.2025 (Az. 6041-0158/2025-0001 Ref\_44) erlassen. Sie hat den Plan in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft und hierbei festgestellt, dass die Belange der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes untereinander und gegeneinander abgewogen sowie die Grundsätze der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung gewahrt wurden. Sie hat sich ferner davon überzeugt, dass bei der Aufstellung des Planes die Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes und der weiteren von der Anlagenplanung berührten Gesetze berücksichtigt wurden und die Voraussetzungen für die Plangenehmigung vorliegen.

#### **Die Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG ist seit dem 31.01.2026 unanfechtbar.**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat die Umweltauswirkungen bewertet. Insbesondere wurden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei der Entscheidung berücksichtigt (Umweltverträglichkeitsprüfung in der Flurbereinigung). Weiterhin wurde nachgewiesen, dass durch die Flurbereinigungsplanung keine erheblichen

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA2000-Gebieten zu erwarten sind, da Schutzgebiete nach Vogelschutz- und FFH-Richtlinie weder direkt noch angrenzend betroffen sind.

Die Entscheidungsgründe sind in der Plangenehmigung benannt und können beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, Dienstsitz Trier, Tessenowstr. 6, 54295 Trier eingesehen werden. Sie können ebenfalls im Internet unter [www.dlr-mosel.rlp.de](http://www.dlr-mosel.rlp.de) (rechts unter „Direkt zu“: Bodenordnungsverfahren → Leuktal → 4. Bekanntmachungen) eingesehen werden

Rechtsansprüche werden durch diese Veröffentlichung nicht begründet.

Im Auftrag

Gez. Simon Liefgen